

L 15

Nutzt der Senat für öffentliche Aufträge den Bekanntmachungsservice des Bundes?

Anfrage der Abgeordneten Theresa Gröninger, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 23. September 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele öffentliche Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte wurden vom „Konzern Bremen“ (Kernverwaltung der Freien Hansestadt Bremen, zuzüglich Eigen- und Beteiligungsbetriebe, Sondervermögen et cetera) seit dem 1. Januar 2024 ausgeschrieben und vergeben?
2. Wie viele dieser Unterschwellen-Aufträge wurden an den Datenservice Öffentlicher Einkauf (service.bund.de) weitergeleitet, damit diese auch über den bundesweiten Bekanntmachungsservice (oeffentlichevergabe.de) veröffentlicht werden?
3. Wie beurteilt der Senat diese Quote und mit welchen Maßnahmen will er diese gegebenenfalls erhöhen?

Zu Frage 1:

Weder auf Ebene des Landes noch auf Ebene der Stadtgemeinde Bremen wird die Anzahl der öffentlichen Ausschreibungen und Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte erfasst. Vielmehr sind Aufträge ab einem Nettoauftragswert von 25.000 EUR an das Statistische Bundesamt zu melden, wo eine digitale Vergabestatistik geführt wird. Die Daten für den angefragten Zeitraum – seit dem 1. Januar 2024 – stehen nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes ab Anfang 2026 auf der dortigen Webseite zur Verfügung.

Zu Frage 2:

Es erfolgt keine statistische Erfassung entsprechender Unterschwellenaufträge.

Zu Frage 3:

Der Senat koppelt die Veröffentlichung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich nicht an eine Quote für bestimmte Beschaffungsplattformen. Die jeweils geltenden Transparenzpflichten für die öffentlichen Auftraggeber in Bremen ergeben sich vielmehr aus den maßgeblichen vergaberechtlichen Vorschriften. Für Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte sind dies ab einem Auftragswert von 50.000 Euro § 7 Absatz 1 Bremisches Tariftreue- und Vergabegesetz (BremTtVG) in Verbindung mit §§ 27 ff. Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Demnach sind Bekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen. Zusätzlich können Bekanntmachungen in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden. Im Fall von Auftragsbekanntmachungen auf Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen müssen diese zentral über die Suchfunktion des Internetportals www.bund.de ermittelt werden können. Hierbei handelt es sich nicht um den Bekanntmachungsservice (oeffentlichevergabe.de).